AK 6443 [illegible] Family collection A 32/3

PHILANTHROPIN Tgb.117/39.

FRANKFURT A. M. DEN 18. April 1939.
HEBELSTRASSE 15
FERNRUF: 51494

I n g e I s r a e l s k i ist seit mehreren Jahren unsere Schülerin. Sie ist ein wirklich begabtes Kind. Mit grosser Anteilnahme und schneller Auffassungsgabe gibt sie sich dem gebotenen Gebiet des Unterrichts hin, verarbeitet und verbindet das Gegebene selbständig. So verfolgt sie auch die Lebensschicksale ihrer Kameradinnen, hilfsbereit und umsichtig und schon recht selbständig.

Dabei ist sie offen und aufgeschlossen.
Sie wird sich leicht und gut in neue Lebensverhältnisse hineinfinden und das ihre für die neue Gemeinschaft leisten.

Dr Albert Israel Hirsch

Direktor des Philanthropins.

Der Direktor des Philanthropins in Frankfurt a. M.

Philanthropin,

Lyzeum zu Frankfurt a. Main

[redacted] höhere Lehranstalt (Stift.)

Der Direktor des Philanthropins in Frankfurt a. M.

Abgangszeugnis

Inge Israelski

geboren am 8ten Dezember 1926 zu Frankfurt/Main
Tochter des Herrn Samuel und der Frau Martha Israelski
zu Frankfurt/Main, hat das Lyzeum seit Ostern 1937
von der Klasse 1 (Sexta) an besucht und war zuletzt seit Ostern 1939, Schülerin der
Klasse 3 (Quarta), aus welcher sie jetzt ausscheidet, um auszuwandern.

Sie wurde am — 19.... nach — versetzt.

I. Betragen: Inge zeigte reges Interesse und ein gutes

II. Aufmerksamkeit: Verständnis im Unterricht. Ihre Haltung war gut.

Ordnung:

III.

Stufenfolge der Urteile: 1. sehr gut, 2. gut, 3. befriedigend, 4. ausreichend, 5. mangelhaft, 6. ungenügend.

1. Religionslehre: Gut
2. Hebräisch: Befriedigend.
3. Deutsch: Gut
4. Französisch:
5. Englisch: Gut
6. Geschichte: Sehr gut
7. Erdkunde: Gut
8. Mathematik u. Rechnen: Befriedigend
9. Naturbeschreibung: —
10. Physik: —
11. Chemie: —
12. Schreiben (Schrift): Befriedigend
13. Freihandzeichnen: Gut
14. Nadelarbeit: Gut
15. Singen: Befriedigend
16. Turnen: Ausreichend
17. Wirtschaftslehre: —
18. Biologie: Gut.

IV. Schulbesuch: Regelmäßig

V. Bemerkungen: Wir entlassen Inge mit den besten Wünschen für ihre Zukunft.

Frankfurt a. Main, den 15. Mai 1939.

Der Direktor: Dr. Albert Israel Hirsch

Die Klassenleiterin: Dr. Bohrmann.

Jacob & Alfred Mayer, Frankfurt/Main

E 1

Geburtsurkunde

(Standesamt Hoengen Nr. 101/1901.)

Elsa Keller

ist am 15. Mai 1901

in Hoengen geboren.

Vater: Joseph Keller Metzger, israelitischer Religion, wohnhaft zu Hoengen

Mutter: Johanna Keller geborene Lukas, israelitischer Religion, wohnhaft zu Hoengen

Änderungen der Eintragung:

Hoengen den 28. November 1938.

Gebühr 01964

Gemeinde Höngen Gebühr 0,10 RM 01957

(Siegel)

Standesamt Hoengen (Lkr. Aachen)

Der Standesbeamte

Jn Vertr. Weyarten

A 51. Geburtsurkunde (mit Elternangabe) 1938.
Verlag für Standesamtswesen G.m.b.H., Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109.

Stammkartennummer **R** 14922

Katasterzeichen: Band C IV Blatt: 7 Nr. 315

Pensionsregelungsbehörde Nr. 25

(Regierung Kassel)

Bei Gesuchen, Anfragen usw. stets anzugeben, sonst können Anfragen nicht beantwortet werden. Rückfragen sind nur an vorstehende Behörde, <u>nicht</u> an eine andere Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Rentenbuch

des ~~Invaliden,~~ Rentenempfängers,

ehemaligen (Dienstgrad) [illegible]

Werner [illegible]

vom Fußart. Regt. Nr. [illegible]

Die Versorgungsgebührnisse werden gegen besondere Quittung durch diejenige Postanstalt gezahlt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt; dabei ist das Rentenbuch jedesmal als Ausweis vorzulegen. Verlegt der Empfänger seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Postanstalt, so hat er die bisher zahlende Postanstalt zu ersuchen, die Zahlung an die andere Postanstalt zu überweisen.

3. 19 100000.

Verpflichtungsbestimmungen für die Invaliden und die Rentenempfänger.

1. Der Invalide oder Rentenempfänger hat die Anmerkungen auf der Rückseite der Quittungsmuster genau zu beachten.

2. Das Rentenbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3. Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Diensteinkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Rentenbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebührnissen werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebührnisse gedeckt oder anderweit eingezogen

4. Die Regelungsverfügungen sind von den Invaliden oder Rentenempfängern durch Namensunterschrift anzuerkennen.

5. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienst (§ 36 Nr. 1, 2 Ges. 06) ist das Rentenbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.

---

a) Eine Verpfändung oder Abtretung der Versorgungsgebührnisse ist rechtsunwirksam.

b) Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührnisse erteilt.

Bezeichnung der Gebührnisse	Monatsbetrag der Gebührnisse							
	vom 1.6.19 an bis		vom an bis		vom an bis		vom an bis	
	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
Militärrente *), ~~Invalidenpension~~	22	50						
Verstümmelungszulage								
Kriegszulage	15	–						
Tropenzulage								
Zivilversorgungsentschädigung								
Alterszulage								
Zuschüsse Gef. 01								
Rentenerhöhung								
Rentenzuschlag	22	50						
§ 4 Kr.-Teuerungsz.	24	–						
Zusammen	84	–						

*) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren ist in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienstzeit bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung des Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe der Versorgungsgebührnisse der auf die Rentenerhöhung entfallende Teilbetrag der Vollrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen

Laut Anerkennung vom .... ten .... 19......

vom ten .... 19............ an.

Zahlung aus der .... Kasse zu ....

Kat. 25 Band C II Buchst. J. Nr. 315.

Nr	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag ℳ

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag ℳ

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag ℳ

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag ℳ

Nr	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag ℳ

Nr	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag ℳ

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

1 BERLIN 31 · WILMERSDORF
RUHRSTRASSE 2 Re/Bo

IV 42 – 7468 J 66
(Bitte bei allen Rückschriften angeben)

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte · 1 Berlin 31 · Ruhrstraße 2

Luftpost

Frau
Elsa Jaffé geb. Keller

99 – 10 67 Rd.
Forest Hills
New York 11375

U S A

Tag – 1. AUG. 1967

Durchwahl 86 05 3526 Vermittlung 86 05 1

Bescheid

Ihr Antrag auf Witwenrente aus der Versicherung Ihres verstorbenen Ehemannes Werner Jaffé, geb. 13. 12. 1899, gest. 29. 4. 1953, wird abgelehnt.

Begründung:

Nach Art. 2 § 17 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) gelten die Bestimmungen des § 8 dieses Artikels und § 40 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) auch dann, wenn der Tod des Versicherten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (1.1.1957) aber nach dem 31. 3. 1945 eingetreten ist.

Da Ihr Ehemann am 29. 4. 1953 verstorben ist, finden die Bestimmungen des genannten Artikels Anwendung. Nach § 40 Abs. 2 AVG kann eine Hinterbliebenenrente nur gewährt werden, wenn für den Verstorbenen zur Zeit des Todes eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist.

Für Ihren Ehemann sind weder Beiträge nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Da die Beitragsunterlagen der früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) bis auf geringe, genau bekannte und hier nicht zutreffende Ausnahmen erhalten geblieben sind, muß unterstellt werden, daß Beiträge für ihn nicht entrichtet worden sind.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von drei Monaten nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts in 1 Berlin 30, Reichpietschufer 52, Klage erheben.

Die Frist

Die Frist für die Erhebung der Klage wird auch gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), 1 Berlin 31, Ruhrstr. 2, eingegangen ist. Die Klageschrift und sämtliche Unterlagen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Im Auftrag

(Kurzer)

000 001 · 100 000 (1039/66)

fonds social juif unifié

14, RUE GEORGES BERGER - PARIS
TÉL. : 924.35-35
C.C.P. PARIS 16.315-96

LL/ML

Paris, le 8 Novembre 1966

PAR AVION

Monsieur J. WEINBERG
108-24 71 st. Avenue
FOREST HILLS 75, N.Y.
(U.S.A.)

Monsieur,

Dans les difficiles négociations que le Fonds Social Juif Unifié a poursuivies durant de longues années, en vue de l'application en France de la BRüG et de la Novelle, le problème de la prise en charge par les Autorités Allemandes des frais consécutifs à l'instruction des dossiers par la Commission des Experts a constitué un point de désaccord important.

Revenant sur un refus, les Autorités de la République Fédérale d'Allemagne ont finalement accepté de participer à ces frais.

Cette décision nous permet de ramener la participation demandée aux spoliés que vous représentez de 8 % à 5 %, et de renoncer au versement provisionnel de 100 F. qui a été initialement prévu. En ce qui concerne les dossiers pour lesquels ce versement a déjà été fait, nous sommes à votre disposition soit pour rembourser le spolié, soit pour inscrire en compte la somme perçue jusqu'au règlement de l'indemnité.

Nous procèderons nous-mêmes à la rectification des cessions de créances en notre possession, pour tenir compte de cette nouvelle disposition.

Nous vous prions de croire, Monsieur , à l'expression de nos sentiments distingués.

La Direction Administrative

121/200/Oct.66

Bescheinigung.

Das von der Sophie Jaffé geb. Neumann, Ehefr. d. Kaufmanns Emil Jaffé israel. Relig.

am 14. Dezbr 18[illegible] um 3/4 Uhr Vorm. mittags zu Eisenach geborene Kind männ lichen Geschlechts ist heute mit dem Vornamen „Martin Werner“.

unter Nr. 978 des Geburts-Registers eingetragen.

Eisenach, am 18. Dezber 1899.

Der Standesbeamte.
[illegible]

Form. III. Geburtsfall.
Hofbuchdruckerei Eisenach

RUNCIE-GRAPH
Jirón de la Unión
7 9 7
LIMA - PERU